



Amtsblatt für die Stadt Bad Harzburg

Nr. 6

Jahrgang 2023

Bad Harzburg, 21.12.2023

INHALT

Bekanntmachung	Seite
2. Änderung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Harzburg	2
2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg	3
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung - GBS)	5
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	6
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bad Harzburg für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrGebS)	13
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung – TBS)	14
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bad Harzburg (Schulbezirkssatzung)	15

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms
Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

2. Änderung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Harzburg in der Fassung vom 13. Oktober 2015 in § 10 Hundehaltung wird wie folgt geändert:

§ 10 Hundehaltung erhält folgenden 3. Absatz:

„3. Hundehalterinnen und Hundehalter, sowie die mit der Führung oder Pflege von Hunden beauftragten Personen haben Vorkehrungen zu treffen, dass die Hunde nicht öffentliche Straßen und Anlagen beschädigen oder durch Kot verunreinigen. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Halterin oder den Halter, sowie die mit der Führung oder Pflege des Tieres beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel sind von diesen Personen in ausreichender Zahl mitzuführen. Die Hilfsmittel sind durch die Hundehalterinnen und Hundehalter, sowie die mit der Führung oder Pflege von Hunden beauftragten Personen sachgerecht zu entsorgen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Harzburg tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Harzburg, den 12.12.2023

STADT BAD HARZBURG

Gez. Abrahms
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung **der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Stadtkommando

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung unter § 5 Stadtkommando Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„Stadtatenschutzbeauftragte und Stadtatenschutzbeauftragter entfällt.“

Anlage 1 (zu § 10) § 3 Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart

Die Anlage 1 (zu § 10) Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr Bad Harzburg unter § 3 Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Aus zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes werden drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes.“

Unter § 3 Absatz 1 wird folgender dritter Satz hinzugefügt:

„Einer der drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übernimmt dabei grundsätzlich die Leitung der Kinderfeuerwehr.“

§ 5 Ausschuss der Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

Die Anlage 1 (zu § 10) Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr Bad Harzburg unter § 5 Ausschuss der Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg (Stadtjugendfeuerwehrausschuss) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Leiterin oder Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) und stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Kinderfeuerwehr entfällt.“

**Anlage 2 (zu § 11) Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr
(Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad
Harzburg**

Die Anlage 2 (zu §11) Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr
(Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad
Harzburg § 4 Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) Absatz 1 wird wie folgt
geändert:

„Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) wird von einer stellvertretenden
Stadtjugendfeuerwehrwartin oder einem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart
übernommen. Wahl und Bestellung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 der Grundsätze über die
Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Bad Harzburg mit dem Zusatz „Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)“.

§ 4 Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Stellvertreterinnen und Stellvertreter entfallen.“

§ 4 Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) Absatz 4 entfällt.
Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg tritt am
Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Harzburg, 12. Dezember 2023

STADT BAD HARZBURG

Gez. Abrahms
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages
(Gästebeitragssatzung - GBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen neben den Kosten der Stadt Bad Harzburg auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
 1. zu 14,32 % durch Gästebeiträge,
 2. zu 47,68 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 3. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge.

- 4) Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 34,28 % vom Gesamtaufwand.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Harzburg, den 12. Dezember 2023

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Der Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 22.05.2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

Abschnitt II – Abwasserbeitrag - § 7 - Entstehung der Beitragspflicht – erhält folgende Fassung:

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld, öffentliche Last

- (1) Die Beitragspflicht und Beitragsschuld entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Werden für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeträge erhoben. Insoweit entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist auf dem Erbbaurecht und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem entsprechenden Miteigentumsanteil (§ 6 Abs. 8 und 9 NKAG).

Abschnitt III erhält folgende erweiterte Überschrift und § 11 - Grundsatz – erhält folgende Fassung:

Abschnitt III

Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässert werden (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).

Abschnitt III - § 14 - Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührensätze, Starkverschmutzerzulage

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Beseitigung von

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) | 3,54 €/cbm |
| b) Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) | 0,21 €/qm/jährlich. |

(2) Starkverschmutzerzulage: Organische Belastung

Für organisch stark verschmutztes Abwasser, das sich in der Zusammensetzung deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet (regelmäßiger CSB-Gehalt (chemischer Sauerstoffbedarf) von mehr als 1.000 g/cbm), kann die Stadt für die erhöhten Aufwendungen bei der biologischen Abwasserreinigung, Schlammbehandlung und -entsorgung eine Starkverschmutzerzulage zusätzlich zum Gebührensatz gemäß § 14 Abs. 1 a) erheben.

Starkverschmutzerzulage: Organische Belastung beträgt für die über die im häuslichen Abwasser enthaltene Schmutzfracht 1,06 € pro kg CSB.

Regelmäßig ist der CSB-Gehalt dann überschritten, wenn der Durchschnitt der qualifizierten, homogenisierten, photometrisch analysierten Stichprobe 1.000 g/cbm überschreitet. Die zusätzlich zu berechnende Schmutzfracht wird nach folgender Formel ermittelt: $(\text{Mittelwert der CSB-Proben in g/cbm} - 1.000 \text{ g/cbm}) \times \text{Jahresschmutzwassermenge [cbm]} \times 1 \text{ kg /1.000 g}$. Grundlage für die Erhebung der Starkverschmutzerzulage ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Jahr, die von der Stadt oder in Ihrem Auftrag entnommen und untersucht werden.

(3) Starkverschmutzerzulage: Feststoffgehalt

Für stark feststoffbelastetes Abwasser, das sich in der Zusammensetzung deutlich vom häuslichen Abwasser unterscheidet (regelmäßiger Trockensubstanz-Gehalt (TS) von

mehr als 600 g TS/cbm) kann die Stadt für die erhöhten Aufwendungen bei der Schlammbehandlung und -entsorgung eine Starkverschmutzerzulage zusätzlich zum Gebührensatz gemäß § 14 Abs. 1 a) erheben.

Die Starkverschmutzerzulage Feststoff beträgt für die über die im häuslichen Abwasser enthaltene Feststofffracht (Trockenmasse (TM)) **1.125,00 €/to TM.**

Regelmäßig ist der Feststoffgehalt dann überschritten, wenn der Durchschnitt der qualifizierten, homogenisierten, analysierten Stichprobe 600 g TS/cbm überschreitet. Grundlage für die Erhebung der Starkverschmutzerzulage Feststoffgehalt ist die Feststoffbestimmung von mindestens 12 qualifizierten Stichproben im Jahr, die von der Stadt oder in Ihrem Auftrag entnommen und untersucht werden.

Bei Einleitungen von mehr als 10 cbm pro Tag oder 100 kg Feststoff pro Tag in die öffentlichen Abwasseranlagen hat der Gebührenpflichtige zusätzlich zum Wasserzähler für den Mengennachweis auf seine Kosten eine Messeinrichtung zur kontinuierlichen Bestimmung des Feststoffgehaltes zu installieren. Die Messwerte sind arbeitstäglich zu protokollieren, archivieren und monatlich an die Stadt zu übermitteln. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau einer solchen kontinuierlichen Feststoffmesseinrichtung nicht zumutbar oder lässt der Gebührenpflichtige keine Messeinrichtung einbauen, kann die Stadt die Anzahl der qualifizierten Stichproben und Untersuchungen des Feststoffgehalts auf 24 Stichproben im Jahr erhöhen.

Die Gebühren für stark feststoffbelastetes Abwasser werden nach folgenden Ansätzen ermittelt.

1. Schmutzwassergebühr

Für die Einleitung des stark feststoffbelasteten Abwassers in die Abwasseranlagen der Stadt, die mechanische, biologische Behandlung des Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Beseitigung des häuslichen Abwassers erhebt die Stadt die Abwassergebühr gemäß § 14 Abs. 1 a). In dieser Gebühr ist die Mitbehandlung eines Feststoffgehaltes von 600 g TS/cbm enthalten. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) der durch Wasserzähler gemessenen, eingeleiteten Abwassermenge.

2. Starkverschmutzerzulage Feststoff

Für die erhöhten Aufwendungen bei der Mitbehandlung von stark feststoffbelastetem Abwasser in den Schlammbehandlungsanlagen und der Verwertung bzw. Beseitigung des entwässerten Klärschlammes erhebt die Stadt eine Starkverschmutzerzulage für den Parameter Feststoff.

In diese Zulage werden folgende feststoffbedingte kalkulatorische Jahreskosten eingerechnet:

- a) Kosten für organische Flockungshilfsmittel (Polymere) bei der maschinellen Schlammvoreindickung
- b) Kosten des Schlammkonditionierungsmittels Kalkhydrat
- c) Kosten des Schlammkonditionierungsmittels Eisen-III-Chlorid-Lösung
- d) Kosten der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung
- e) Kosten der Schlammbehandlung und -beseitigung für landwirtschaftlich nicht verwertbare Klärschlämme (z.B. Kompostierung, Trocknung oder thermische Verwertung).

Die Stadt erfasst die täglichen, monatlichen und jährlichen Feststoffmengen (Trockenmasse TM), die in die Schlammbehandlungsanlagen eingeleitet werden durch Messeinrichtungen für die Schlammmenge und den Feststoffgehalt. Die Plausibilität der Feststoffgehalte wird durch monatliche Feststoffbestimmungen im Rahmen der Eigenüberwachung überprüft. Die Starkverschmutzerzulage errechnet sich aus den kalkulatorischen Ansätzen und den feststoffbedingten Jahreskosten der zu behandelnden Feststoffmenge (to TM/a).

Berechnungseinheit für die Starkverschmutzerzulage Feststoff ist die Tonne Trockenmasse (TM), die vom Gebührenpflichtigen in die Abwasseranlagen eingeleitet wird. Der für häusliches Abwasser angesetzte Feststoffgehalt von 600 g TS/cbm wird in Abzug gebracht.

Die zusätzlich zu berechnende Feststofffracht (to TM/a) wird nach folgender Formel ermittelt: (Mittelwert der Feststoff-Proben in g TS/cbm - 600 g TS/cbm) x 10^{-6} to/g x Jahresschmutzwassermenge [cbm/a].

- (4) Die Kosten für die Beprobungen und Untersuchungen der qualifizierten Stichproben nach Absatz 2 bzw. für die Beprobungen und Bestimmungen des Feststoffgehalts nach Absatz 3 trägt der Gebührenpflichtige nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

Abschnitt III - § 15 - Gebührenpflichtige- erhält folgende Fassung:

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig sind auch Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer) von Grundstücken. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über und für die Schmutzwassergebühr zum vereinbarten Wechseltermin.

Abschnitt III - § 17 - Erhebungszeitraum und Gebührenschild - erhält folgende Fassung:

§ 17

Erhebungszeitraum, Gebührenschild, öffentliche Last

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Gebührenschild für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit Beginn des

Erhebungszeitraums.

- (4) Sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt, so ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 NKAG).

Abschnitt III - § 18 - Veranlagung und Fälligkeit – erhält folgende Fassung:

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide der Stadt oder Dritter festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- (2) Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Schmutzwassergebühren und Vorausleistungen darauf durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Vorausleistungen entgegenzunehmen. Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (3) Vorausleistungen/Festsetzung der Schmutzwassergebühr/Starkverschmutzerzulage

1. Schmutzwassergebühr

Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festzusetzenden Schmutzwassergebühren werden regelmäßig 11 Vorausleistungsbeträge am 30. eines Monats, beginnend ab Februar, erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der abgerechneten Abwassermenge des Vorjahres. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe entsprechend § 12.

Die Vorausleistungen und die endgültigen Schmutzwassergebühren werden durch Bescheid im Auftrag und im Namen der Stadt durch die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH festgesetzt.

Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid und ist **14 Tage** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sofern sich auf Grund der Vorausleistungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

2. Starkverschmutzerzulagen Organische Belastung und Feststoffgehalt

Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Starkverschmutzerzulage für organische Belastung und stark feststoffbelastetes Abwasser werden zusätzlich zur Schmutzwassergebühr 11 Vorausleistungsbeträge am 30. eines Monats, beginnend ab Februar, erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe der Starkverschmutzerzulage entsprechend § 14 Abs. 2 und 3.

Entsteht die Gebührenpflicht für die Starkverschmutzerzulage erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraums, wird die Höhe der Vorausleistung nach der voraussichtlichen Abwassermenge des Jahres und messtechnischer Grundlagenermittlungen durch die Stadt festgelegt.

Die endgültige Festsetzung der Starkverschmutzerzulage erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid der Stadt und ist **einen Monat** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sofern sich auf Grund der Vorausleistungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Starkverschmutzerzulagen ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

(3) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages fällig. Ihre Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ im letzten Erhebungszeitraum. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird bei der Niederschlagswassergebühr die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche nach § 13 zugrunde gelegt, die bei Entstehung der Gebührenpflicht vorhanden war.

Abschnitt IV - erhält folgende erweiterte Überschrift und § 19 - Grundsatz – erhält folgende Fassung:

Abschnitt IV

Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm

§ 19

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung durch Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Abschnitt IV - § 20 – Gebührenmaßstab -erhält folgende Fassung:

§ 20

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge des entsorgten Fäkalschlammes in Kubikmeter (cbm) bemessen, der aus der Kleinkläranlage abgesaugt, abgefahren und in der Abwasseranlage aufbereitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm.

Abschnitt IV – § 22 – Gebührenpflichtige -erhält folgende Fassung:

§ 22

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig sind auch Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer) von Grundstücken. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Abschnitt IV – § 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht -erhält folgende Fassung:

§ 23

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild, öffentliche Last

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild entstehen jeweils mit dem Zeitpunkt der Abfuhr zum Zwecke der dezentralen Entsorgung durch Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt, so ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 NKAG).

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Bad Harzburg, den 12.12.2023

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bad Harzburg für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrGebS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 05.07.2022 wird wie folgt geändert:

Dem § 9 - Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten - wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Wurden die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt, so ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 NKAG).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Harzburg, 12. Dezember 2023

Stadt Bad Harzburg

gez.
A b r a h m s
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung – TBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- 1) Ein Teilgebiet der Stadt Bad Harzburg ist als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Stadt einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Förderung des Tourismus entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung zur Förderung des Tourismus durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
 1. bis zu 55,72 % durch Tourismusbeiträge
 2. bis zu 0,29 % durch Gebühren oder sonstige Entgelte

Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Harzburg, den 12. Dezember 2023

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Bad Harzburg

(Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung für den Primarbereich beschlossen:

§ 1

Schulbezirke

Die Straßen werden den einzelnen Grundschulen entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugeordnet:

Schulbezirk I = Gerhart-Hauptmann-Schule
(Offene Ganztagschule)

Schulbezirk II = Grundschule Bündheim

Schulbezirk III = Grundschule Harlingerode
(Offene Ganztagschule)

Schulbezirk IV = Gerhart-Hauptmann-Schule, Außenstelle Westerode
(Offene Ganztagschule)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Harzburg, 19.12.2023

Der Bürgermeister

gez.

A b r a h m s

Anlage zur Schulbezirkssatzung vom 01. Januar 2024					
Straße	Schulbezirk	Straße	Schulbezirk	Straße	Schulbezirk
Abbenröder Stieg	I	An der Rennbahn	II	Fritz-König-Straße	I
Ackerstraße	III	An der Schamlah	IV	Fritz-König-Winkel	I
Alter Bauernweg	I	An der Wolfswiese	II	Fuchshöhlenweg	IV
Alter Brand	III			Fürstenhofweg	I
Alter Kaiserweg	I	Bäckerstraße	II		
Altfeld	IV	Badestraße	II	Gartenstraße	III
Am Alten Salzwerk	I	Bahnhaus Posten 11	I	Geißmarstraße	I
Am Bahndamm	III	Bahnhofstraße	II	Gemeindegarten	II
Am Bahnhofplatz	II	Bahnhofsvorplatz	II	Geschwister-Scholl-Ring	II
Am Breitenberg	II	Bergstraße	II	Gestütstraße	II
Am Butterberg	I	Berliner Platz	I	Goedeckekamp	III
Am Diestelkamp	IV	Bertha-von-Suttner-Straße	II	Goethestraße	I
Am Domkamp	IV	Bettina-von-Arnim-Straße	II	Golfstieg	I
Am Elfenstein	II	Bettingeroder Straße	IV	Golfstraße	I
Am Finkenbrink	III	Birkenweg	I	Goslarsche Straße	I
Am Frohbeek	III	Bismarckstraße	I	Göttingeröder Straße	III
Am Grafenplatz	II	Blankenburger Straße	I	Grubenweg	II
Am Güdecken	III	Bleichestraße	II	Gut Radau	IV
Am Güterbahnhof	I	Bodestraße	I		
Am Hang	II	Bohlweg	II	Hackelkamp	III
Am Heiligenholz	II	Bohnenkamp	III	Haferkamp	III
Am Hirtenplatz	IV	Brandweg	III	Hamburger Weg	III
Am Horn	II	Braunschweiger Straße	III	Hangweg	II
Am Kupferbach	I	Breite Straße	II	Hansaweg	III
Am Kurpark	I	Bremer Weg	III	Harzstraße	III
Am Langenberg	III	Bruchstraße	III	Hasselholz	III
Am Lehen	II	Brunnenstraße	III	Hauptstraße	IV
Am Luttegraben	I	Buchenweg	I	Heimstättenweg	III
Am Markt	III	Burgberg	I	Heisenkamp	II
Am Mühlenbach	I	Burgstraße	I	Herbrink	II
Am Pfuhe	III			Herderstraße	III
Am Rodenberg	I	Carl-Georg-Koch-Ring	I	Herzog-Julius-Straße	I
Am Schloßpark	II	Carl-Goerdeler-Ring	II	Herzog-Wilhelm-Straße	I
Am Schwimmbad	I	Castendyckstraße	I	Hessenweg	III
Am Silberborn	II			Hindenburgring	I
Am Sonnenhang	I	Dankworthstraße	I	Hoher Weg	IV
Am Stadtpark	I	Deilichstraße	II	Holunderweg	IV
Am Stadstieg 1-16	III	Dommesstraße	I	Holzhof	I
Am Stadstieg 502-511	II	Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	II	Hopfengarten	II
Am Steinkamp	III	Drosselweg	I	Hopfenring	II
Am Streuerkamp	IV			Hopfenstraße	II
Am Taternbruch	I	Eckstraße	IV	Hüttenstraße	III
Am Vorwerk	I	Eichendorffstraße	I		
Am Wildpark	II	Eichenweg	I	Ilsenburger Stieg	I
Am Zauberberg	II	Elfenstieg	II	Ilsenburger Straße	I
Amsberggring	I	Elfenweg	II	Im Berggarten	II
Amsbergstieg	I	Ellernweg	II	Im Bleichetal	II
Amsbergstraße	I	Ernteweg	II	Im Elfengrund	II
Amselweg	I	Eschenweg	I	Im Forstgarten	III
Amtsgarten	II			Im Kirchenfelde	IV
Amtswiese	I	Fasanenstraße	IV	Im Troge	II
An den Bleichewiesen	II	Feldstraße	III	Im Waldwinkel	I
An den Tranen	II	Fichtenweg	I	Im Winkel	IV
An den Weiden	II	Finkenweg	I	Im Wolfsstall	III
An den Wolfsklippen	I	Fleischerweg	III	Immenröder Straße	III
An der Kirche	II	Forststraße	III	In der Nachthude	III
An der Messinghütte	II	Forstwiese	I		
An der Posthalterei	II	Fredenplan	II	Jägerstieg	I
An der Radau	II	Friederikenstraße	I	Jahring	I

Seite 2					
Straße	Schulbezirk	Straße	Schulbezirk	Straße	Schulbezirk
Jonaswiese	IV	Ostpreußenweg	III	Tennisweg	IV
Josefstraße	III	Oststraße	IV	Tischlerweg	IV
Jürgenweg	III	Ottenhai	I	Tönneckenkopf	III
				Turmstraße	III
Kaltenfelder Straße	III	Papenbergstraße	I		
Kantor-Schünemann-Straße	II	Papenkampstraße	II	Uhlenweg	I
Kantstraße	I	Papenstieg	I	Unter den Linden	II
Kapellenweg	I	Parkstraße	I	Untere Hofbreite	II
Karl-Franke-Platz	I	Pastorenstieg	II	Untere Krodostraße	I
Kästehaus	I	Pastor-Eyme-Straße	I	Untere Straße	III
Käthe-Kollwitz-Straße	II	Pfarrer-Hackethal-Straße	II		
Kiebitzweg	IV	Pfarrgasse	II	Viehweide	III
Kiefernweg	IV	Pfingstanger	I	Vor dem Bruche	III
Kirchblick	I	Planstraße	III	Vor den Höfen	IV
Kirchenbrink	II	Pommerweg	III		
Kirchstraße	IV			Waldstraße	II
Klagesstraße	III	Querstraße	III	Weißbergstraße	IV
Kleine Krodostraße	I			Westeroder Straße	II
Kohlweg	II	Raabestraße	III	Westfalenstraße	II
Koldeweystieg	I	Rabenklippe	I	Westfalenweg	II
Koppelweg	II	Radauanger	II	Wichernstraße	I
Krautgarten	III	Radauerg	II	Wiesengrund	II
Kreisstraße	III	Radaustraße	II	Wiesenstraße	II
Krodotal	I	Reischauerstraße	I	Wilhelm-Busch-Straße	III
Krugstraße	IV	Ringstraße	III	Wolfenbütteler Straße	III
Krugweg	IV	Rohkammallee	I	Worthstraße	III
Kurhausstraße	I	Rosenstraße	I		
Kurze Straße	III	Rudolf-Huch-Straße	I	Zum Reuterbusch	IV
Lammgasse	III	Saarweg	III		
Landstraße	III	Sachsenbergstraße	I		
Lärchenweg	II	Sachsenhof	I		
Lehenstieg	II	Sachsenring	I		
Lessingstraße	III	Sandstraße	IV		
Liebfrauenstraße	I	Scharenbergstraße	II		
Lindenbruchweg	II	Scharenhöhe	II		
Lochtumer Straße	IV	Schlesiering	IV		
Lönsstraße	III	Schlewecker Straße	IV		
Luchsweg	I	Schlewecker Trift	II		
Lutherstraße	I	Schmiedestraße	I		
		Schreiberhauer Straße	I		
Marienteichbaude	I	Schulentröder Straße	I		
Martinstraße	I	Schulstraße	III		
Maschweg	IV	Schulweg	I		
Mathildenhütte	IV	Schützenplatz	I		
Meinigstraße	III	Schützenstieg	I		
Meisenweg	I	Schützenstraße	I		
Mittelstraße	III	Sennegarten	I		
Molkenhaus	I	Sennhütte	I		
Mühlenstraße	II	Siedlerstraße	III		
		Silberbornstraße	II		
Neue Meinigstraße	III	Sonnenweg	I		
Neuer Weg	III	Sophienring	II		
Nicolairing	IV	Stapelburger Straße	I		
Nordhäuser Straße	I	Stauffenbergstraße	II		
Nordmannstraße	I	Steiler Weg	III		
Nordweg	IV	Steinkampring	III		
		Sternstraße	I		
Obere Hofbreite	II	Stübchentalstraße	I		
Obere Krodostraße	I	Südlingswiesen	IV		
Obere Straße	III	Südstraße	III		